

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 513 - 513

Unzulässigkeit der Anfechtung einer Wechselunterschrift im Wechsel-Separatum, deren Echtheit im Wechselprozesse festgestellt ist

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 25.

Unzulässigkeit der Anfechtung einer Wechselunterschrift im Wechsel-Separatum, deren Echtheit im Wechselprozesse festgestellt ist.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 9. Oktober 1868: Es ist dem ersten Richter darin beizutreten, daß im Wechsel-Separatum die Anfechtung der Wechselunterschrift, deren Echtheit im Wechselprozesse festgestellt worden, überhaupt nicht statthaft ist. Zwar hat das Ober-Tribunal in mehrfachen Entscheidungen das Gegentheil angenommen (cf. Entsch. Bd. 12 S. 368, Bd. 34 S. 387 ff.). Diese stehen jedoch mit dem § 54 I. 27 der N. O. D. nicht im Einklang. Wenn hiernach im Separatum alle Einwendungen gegen die Forderungen des Wechselklägers vorgebracht werden können, gleichgültig ob dieselben im Wechselprozesse gar nicht erhoben oder aus Mangel an Beweis verworfen sind, so liegt kein Grund vor, dem Ausdrucke „Einwendungen“ hier eine andere Bedeutung beizulegen, als diejenige, in welcher er in der Gerichtsordnung gewöhnlich gebraucht wird. Die Vorschriften des neunten Titels der Prozeßordnung, der eigentlichen *sedes materiae*, lassen es aber nicht zweifelhaft, daß darunter im Gegensatze zu der negativen *litiscontestatio* diejenigen Behauptungen des Verklagten zu verstehen sind, welche derselbe dem an sich anerkannten Klagegrunde entgegenstellt. Dies geht aus den §§ 3, 6, 11 und 16 a. a. D. deutlich hervor. Als ein Einwand in diesem Sinne kann das Bestreiten der Wechselunterschrift unmöglich angesehen werden. Die Deduction des Ober-Tribunals aus dem § 25 Tit. 27, welcher den Wechselverklagten nach Recognition seiner Unterschrift darüber vernommen haben will, ob und was er entweder gegen die Form und Wechselkraft des Instruments, oder gegen die Forderung selbst einzuwenden habe, trifft nicht zu, da mit dem technischen Ausdrucke „Einwendungen“ ein engerer Begriff verbunden ist, als mit dem Verbum „einwenden.“ Schlagend sind endlich für die Interpretation des § 54 die analogen Bestimmungen des 28. Titels über den Executivprozeß. Dieser verweist in dem § 13 wegen des Separatums generell auf die Vorschriften des 27. Titels; er bedient sich jedoch in den §§ 10, 12 und 13 fast ausschließlich des Ausdruckes „Exceptionen,“ welche offenbar mit den „Einwendungen“ des § 54 Tit. 27 gleichbedeutend sein sollen. Der Ausdruck „Exceptionen“ läßt aber im juristischen Sprachgebrauche eine doppelte Auslegung nicht zu.

Wegen der näheren Begründung dieser Ansicht kann auf den von
Beiträge, XIII. Jahrg. 4. Heft. 33